

dass Begünstigte mit widerruflicher zukünftiger Rechtsposition nicht im Kreis der Kontrollberechtigten vertreten sein sollen.

Würde man nur jenen Anwartschaftsberechtigten mit unentziehbarer Rechtsposition ein Informationsrecht zugestehen, so würde man nach Ansicht von *Motal* dieser Begünstigtenkategorie im System der Foundation Governance praktisch jede Bedeutung nehmen, da bei der Mehrzahl der Stiftungen ein Änderungsrecht vorbehalten wird.⁷⁵

M.E. ist eine Einschränkung des Informations- und Auskunftsrechts für Anwartschaftsberechtigte in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Letztlich geht es in diesem Diskurs um die Definition, wer als Anwartschaftsberechtigter und wer als blosser Anwärter anzusehen sein wird. Gemäss Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR ist Anwartschaftsberechtigter, wer nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins einen rechtlichen Anspruch hat, eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen. Ein solcher rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht, solange etwa ein Beistatut noch geändert werden kann. Insofern wäre bei der Anwartschaft auf eine *mögliche* Begünstigungsberechtigung – was wohl eher einer Ermessensbegünstigung entspricht – nicht von einem Anwartschaftsberechtigten iSd Art. 552 § 6 PGR, sondern von einem Anwärter auszugehen. Da Ermessensbegünstigte bei liechtensteinischen Stiftungen zahlenmässig am häufigsten vorkommen, ist anzunehmen, dass dies auch auf die Zahl der Anwärter übertragbar ist.⁷⁶ Den Bedenken von *Motal* ist entgegenzuhalten, dass zwar Anwärtern keine Rolle im System der Foundation Governance zukommt, in diesem Zeitpunkt jedoch zumeist andere Begünstigte iSd Art. 552 § 2 PGR existieren, die die Kontrolle der Stiftung wahrnehmen können.

Mit Eintritt der Bedingung oder der Erreichung des Termins, wodurch der Anwartschaftsberechtigte zum Begünstigungsberechtigten wird, kommen diesem auf jeden Fall die Rechte nach Art. 552 § 9 PGR zu, und zwar auch für den Zeitraum vor Eintritt der Bedingung bzw. vor Erreichung des Termins, weil in dieser Zeit jedenfalls eine (nicht widerrufen) Rechtsposition bestand.⁷⁷

Im Gesetzgebungsprozess war zwischen den Interessen des Ermessensbegünstigten und denen der Stiftung abzuwägen. Auf der einen Seite hat der Ermessensbegünstigte noch keinen Rechtsanspruch auf Leistung, eine nicht dem Gesetz und den Statuten entsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ginge aber auch zu seinen Lasten, da sie die Chance auf zukünftige Ausschüttungen schmälert. Auf der anderen Seite ist das Interesse der Stiftung zu schützen, nicht ständig mit Auskunftsbegehren von der Stiftung nur sehr fern stehenden Personen belangt zu werden.⁷⁸ Wenn man jedoch

75 *Motal*, Informationsanspruch 34.

76 *Hosp/Benedetter*, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten und Anwartschaftsberechtigten liechtensteinscher Familienstiftungen, ZfS 2016, 15.

77 *Jakob*, Stiftung 213.

78 Vgl. BuA 13/2008, 63.